

Bezirk Ostwestfalen-Lippe im Westfälischen Tennis-Verband e.V.

Durchführungsbestimmungen zur Wettspielordnung des WTV (§ 6 Ziff. 5 WO-WTV) für den Bezirk Ostwestfalen-Lippe Mannschaftsspiele im Freien

Freiluftssaison

Für die Mannschaften auf Bezirks- und Kreisebene finden die Wettspielordnung des Westfälischen Tennis-Verbandes und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen mit folgenden Änderungen Anwendung:

§ 1 Spielklassen / Gruppeneinteilung

1. Die Ostwestfalen-Liga (OWL) spielt in einer Gruppe in der Regel mit sieben Mannschaften. Die Bezirksliga spielt in zwei Gruppen in der Regel mit jeweils 6 Mannschaften und die Bezirksklasse spielt in vier Gruppen in der Regel mit jeweils 6 Mannschaften.
2. Sofern Kreise wegen nicht ausreichender Mannschaften keinen ordnungsgemäßen Mannschaftsspielbetrieb sicherstellen können, werden unter Federführung des Sportausschusses über die Kreisgrenzen hinaus gehende Kreisligen eingerichtet.
3. Die Einteilung der Kreisklassen liegt in der Zuständigkeit der Kreissportwarte. Oberste Liga auf Kreisebene ist die Kreisliga.
4. Auf Kreisebene können Sportausschüsse gebildet werden.

§ 2 Auf- und Abstieg

1. Die Auf- und Abstiegsregelung wird jeweils mit Beginn der Saison vom Sportausschuss festgelegt und den Vereinen zusammen mit der Auslosung bekannt gegeben.
2. Die Auf- und Abstiegsregelung kann durch den Abstieg aus der Verbandsliga beeinflusst werden. Absteiger aus den Verbandsligen können einen vermehrten Abstieg aber auch einen geringeren Aufstieg zur Folge haben.
3. Wird die festgelegte Zahl der Mannschaften (siehe § 1) unterschritten und werden zusätzliche Mannschaften für den Aufstieg benötigt, rücken bei Bedarf die bestplatzierten (siehe § 3) Mannschaften aus der nächst niedrigen Liga auf.

Verzichten die Gruppenersten (in der OWL die Gruppenersten oder -zweiten) auf den Aufstieg, werden die betreffenden Mannschaften mindestens eine Liga mit freiem Startplatz zurückgestuft.

§ 3 Ermittlung weiterer Auf- oder Absteiger

∅ In Altersklassen mit mehr als zwei Gruppen

1. Bei der Ermittlung weiterer Auf- oder Absteiger werden die erzielten Ergebnisse dieser Mannschaften in den einzelnen Gruppen miteinander verglichen. Bei ungleichen Gruppenstärken gilt folgende Regelung:
 - Beim Aufstieg: Um einen Vergleich zu ermöglichen, wird in der (n) größeren Gruppe(n) das Ergebnis gegen den Tabellenletzten oder die Tabellenletzten unberücksichtigt gelassen.
 - Beim Abstieg: Um einen Vergleich zu ermöglichen, wird in der (n) größeren Gruppe(n) das Ergebnis gegen den Tabellenletzten oder die Tabellenletzten unberücksichtigt gelassen.

∅ In Altersklassen mit zwei Gruppen

2. Die Ermittlung weiterer Absteiger erfolgt nach folgendem Schema:
 - Gruppe 1 = 6 Mannschaften
 - Gruppe 2 = 5 Mannschaften

| | |
|------------------|---|
| Bei 2 Absteigern | Nr. 6 der 1. Gruppe und Nr. 5 der zweiten Gruppe |
| Bei 3 Absteigern | Nr. 5 und 6 der 1. Gruppe und Nr. 5 der zweiten Gruppe |
| Bei 4 Absteigern | schlechteste Nr. 4 unter Anwendung der festgelegten Kriterien nach Abs. 1 |

§ 4 Quereinsteiger (Altersklassenwechsel)

1. Es gelten die Bestimmungen des § 16 der WO-WTV mit folgender Ergänzung (Absatz 2).
2. Eine Mannschaft kann in die entsprechende Liga nur aufgenommen werden, wenn freie Plätze vorhanden sind. Beantragen mehr Mannschaften für eine Spielklasse den Quereinstieg als hierfür Plätze vorhanden sind, wird in jeder Altersklasse eine Rangliste der Quereinsteige (aufgrund des Vorjahrestabellenstandes) von der höchsten bis zur untersten Liga (Ostwestfalen-Liga bis Kreisklasse) erstellt. Die Mannschaften werden dann nach Absprache mit den betroffenen Vereinen von oben nach unten in frei gewordene Plätze eingruppiert. Sofern ein freier Platz in der angestrebten Liga nicht vorhanden ist, kann der Antrag zurückgenommen werden. Die Mannschaft verbleibt dann in der bisherigen Liga.

§ 5 Einstufung neuer Mannschaften

1. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:
 - ∅ die Spielstärke der neu gebildeten Mannschaft muss durch Vorlage einer namentlichen Mannschaftsmeldung – begründet durch Ergebnisse der letzten zwei Spieljahre – nachgewiesen werden. Die Entscheidung erfolgt zunächst unter Vorbehalt und wird zurückgenommen, wenn die auf endgültig gestellte namentliche Mannschaftsmeldung von der dem Antrag zugrunde liegenden namentlichen Mannschaftsmeldung abweicht. In diesem Fall nimmt die Mannschaft nicht am Spielbetrieb teil.

- Ø Vier der ersten sechs Spieler oder Spielerinnen (bei 4-er Mannschaften drei der ersten vier Spieler oder Spielerinnen) der „neuen“ Mannschaft müssen mindestens zwei Jahre Mitglied des betreffenden Vereins sein und dürfen in den beiden letzten Spieljahren nicht für einen anderen Verein innerhalb des DTB am Mannschaftsspielbetrieb teilgenommen haben.
 - Ø Die Einstufung ist nur ab den Altersklassen Damen 30 und Herren 30 und den folgenden Senioren-Altersklassen möglich.
2. Die Einstufung erfolgt bis zur Verbandsliga. Regelungen für die Verbandsliga siehe § 6 der Wettspielordnung des Westfälischen Tennis-Verbandes.
 3. Eine Mannschaft kann in die entsprechende Liga nur aufgenommen werden, wenn freie Plätze vorhanden sind; im Übrigen gelten die für Quereinsteiger (siehe § 4 Abs. 2) genannten Kriterien analog.

§ 6 Einreihung von Mannschaften bei Zusammenlegung von Vereinen

1. Sofern die Vereinsgründung auf den Zusammenschluss von zwei oder mehreren Vereinen beruht, werden die Mannschaften der beteiligten Vereine in den Ligen der auf Bezirks- und Kreisebene gemeldeten Mannschaften im Verhältnis 1 : 1 übernommen.

§ 7 Übernahme von Mannschaften

1. Ein Verein kann die Ligazugehörigkeit einer bestehenden Mannschaft auf einen anderen Verein übertragen. Im Gegensatz zu den Bestimmungen der WO-WTV ist ein Wechsel von Spielern nicht erforderlich

§ 8 Spielbeginn

1. Spielbeginn ist an Werktagen 14.00 Uhr; an Sonn- und Feiertagen 09.00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen kann auch um 14.00 Uhr begonnen werden, wenn die Platzanlage vorher durch höher spielende Mannschaften belegt ist.
2. Spielbeginn für Herren 65, 70 und 75 ist 11.00 Uhr.

§ 9 Spieltermine

1. Die Spiel- und Ausweichtermine werden vom Sportausschuss festgesetzt und sind verbindlich.
2. Fallen Spieltermine der Erwachsenenmannschaften und der Jugend auf den gleichen Termin (gilt auch für Ausweichtermine) haben die Spiele der Erwachsenen grundsätzlich Vorrang. Der Spielleiter Jugend setzt dann einen neuen Spieltermin fest.

§ 10 Spielwertung

1. Tritt eine Mannschaft, die in der untersten Liga spielt, zu einem Mannschaftsspiel nicht an, darf sie in der darauf folgenden Saison nicht gemeldet werden. Von dieser Regelung kann der zuständige Sportausschuss Ausnahmen zulassen.

§ 11 Generalklausel

Bei nicht geregelten Fällen trifft der Sportausschuss eine verbindliche Entscheidung.

§ 12 Änderung und in Kraft treten

1. Diese Durchführungsbestimmungen treten am 01.02.2016 in Kraft.
2. Für Änderungen der Durchführungsbestimmungen ist der Sportausschuss des Bezirks zuständig. Änderungen bedürfen der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Sportausschusses.